№ 8. 1900.

Monatsblätter.

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Die Rolle der Tischler zu Colberg.

Wir sind in den Stand gesetzt, nachstehend die älteste Rolle des Colberger Tischlergewerkes zu geben. Dieselbe ist vom Jahre 1573 und in der Urschrift, sowie in einer sehr genauen Abschrift vom Jahre 1655 erhalten; die letztere weicht nur in der Rechtschreibung von jener ab und dient zur willkommenen Ergänzung an einigen Stellen, wo die Urschrift beschädigt ist. Beide sind auf Pergament geschrieben. Der Urschrift angehängt sind zwei Bestätigungsurkunden der Bischof-Herzoge Casimir und Franz von 1576 und 1604, ebenfalls auf Pergament. Eine Siegelschnur mit dem Siegel des Bischof-Herzoges Franz vereinigt die Urschrift mit diesen Bestätigungen zu einem Körper, die Siegel der beiden älteren Ausfertigungen scheinen schon bei der Anhängung der jüngeren gefehlt zu haben oder entfernt zu sein. Das Siegel ist am Rande beschädigt, sonst im Ganzen wohl erhalten und trägt die Umschrift: (VON GO)TTS GNADEN : FRANTZ : HERTZOG : ZV : STETIN : POMERN : (DER : CASSVBEN VND :) WENDEN : (FVRST : ZV : RVGEN :) BISCHOF : ZV : CAMMIN : (. . . . .) GRAFE : ZV : GVTZKOW. Die Sprache der Rolle ist noch die niederdeutsche, aber schon die nur drei Jahre jüngere Bestätigung Casimirs ist in reinem Hochdeutsch geschrieben. Der Abdruck ist ein buchstäblich getreuer, der auch die vielfachen Ungleichheiten in der Schreibung

desselben Wortes wiedergiebt, nur die Interpunktion ist dem heutigen Gebrauche entsprechend umgestaltet.

Unsere Rolle entstammt einer Zeit, in welcher die erstarkte landesherrliche Macht die frühere Selbstregierung der Städte auch in Zunftsachen nicht mehr achtete, doch beschränken sich unsere beiden Bestätigungen mit einer einfachen Gutheißung und verlangen wenigstens keine Aenderung, wie das in späterer Zeit oft genug ohne vorherige Vereinbarung mit den Betheiligten oder Anhörung derselben geschah.

Als nach dem westphälischen Frieden die Schweden endlich 1653 Colberg geräumt hatten, suchten die Tischler bei dem neuen Landesherrn, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm, die Erneuerung und Bestätigung ihrer inzwischen auch von dem Bischof-Herzoge Ulrich 1619 bestätigten Willküre nach. Dies geschah in der (ebenfalls auf Pergament geschriebenen) Urkunde vom 23. Juni 1655, welche die oben erwähnte Abschrift der alten Rolle enthält und von dem Präsidenten der hinterpommerschen Regierung Ewald Kleist, dem Kanzler Friedrich Runge und dem Lehn-Secretarius Matthias Höltzner unterzeichnet ist. Dieselbe legt dem Gewerke einige zeitgemäße Aenderungen auf, indem sie folgendes verordnet:

Artikel 4 wird „auß wolbedachtem Raht zu des Landes Besten“ aufgehoben. (Derselbe schloß die an anderen Orten schon Meister und ansässig gewesenen ein für allemal von der Zulassung zum Amte aus.)

Ferner, weil es keineswegs als ersprießlich oder zuträglich zu erachten sei, daß die Strafen und Bußen im 5., 10. und 14. Artikel in Bier entrichtet werden und viel „Collationes und Schwelgerey, dadurch versäumniß und andere ungelegenheiten entstehen, angerichtet werden“, sollen in Zukunft Geldstrafen dafür eintreten und in jedem Uebertretungsfalle ein Thaler „in des Werckes Büchse oder Laden“ entrichtet und dieses Geld „zu des Amptes besten und aufnehmen“ verwandt werden.

Weiter wird den Meistern die Verpflichtung auferlegt, sich in allen Dingen „der künfftigen Tax-Ordnung“ zu unterwerfen.

Endlich behält sich die kurfürstliche Regierung vor, die Willkür nach Gutbefinden zu verbessern, zu vermehren, zu mindern und nach Gelegenheit auch aufzuheben.

Die nächste Bestätigung erfolgt unter der Regierung Friedrichs III. am 19. Juli 1692 zu Stargard durch den Kanzler Lorenz Georg von Ramin und den Regierungsrath und Lehn-Sekretair Balthasar Schroeder. Dieselbe läßt die obigen Abänderungen bestehen, erwähnt der Tax-Ordnung als einer bestehenden und fügt hinzu: „Dahingegen wollen Wir sie wieder allen unbefugten Eindrang nachdrücklich schützen, gestalt dan außerhalb Jahr-Markts kein fremder Tischler noch sonst jemandt von außwärtigen öhrtern, weniger von Dörfern, Tischler-Waaren zum Verkauf, bey Verlust derselben, in die Stadt bringen soll. Auch soll in den Jahr-Märkten selbst Keinem andern solche einzuführen gestattet werden, alß welche in confirmirten Aembtern und Gylden seyn oder von Uns absonderliche Privilegia auffzuweisen haben“. Bürgermeister und Rath werden angewiesen, die Rolle gehörig zu handhaben und namentlich auf den Dörfern im Stadteigenthum keine „Stöhrer“ zu dulden, noch denselben Unterschleif zu verstatten.

Weitere Abänderungen bringt die unter Friedrich Wilhelm I. zu Stargard durch den Kanzler M. von Somnitz und den Regierungsrath und Lehn-Secretär Balthasar von Schroeder ausgefertigte Bestätigung. Dieselben dürfen wohl, wie sie auch im Text bezeichnet werden, als Verbesserungen gelten. Zunächst wird die Aufhebung des Artikel 4, sowie die Beseitigung der Tonne Bier in den Artikeln 5, 9, 13 und 14 beibehalten; dann aber wird die „Jahr-Arbeit“, welche im 2. Artikel zugelassen gewesen, ganz und gar verboten und abgeschafft, sammt der Meister-Köste und Collatie. Auch sollen diejenigen, welche Meister zu werden gedenken, nicht allein

etliche Jahre als Gesellen gearbeitet haben, sondern auch auf das Handwerk gewandert sein, und sich versucht haben „um desto capabler zu sein, tüchtige Arbeit zu machen".

Eine sehr verständige Forderung ist auch die, daß keiner Meister werden dürfe, der nicht, wie an anderen Orten schon üblich, vorher einen Aufriß zu zeichnen vermöge, nach welchem er sein Meisterstück arbeiten wolle. Wir erkennen leicht die einsichtige und auf eine wirkliche Hebung des Handwerks bedachte Regierung des nach seiner Weise überall auf die Förderung seiner Unterthanen landesväterlich sorgenden Königs. Freilich die engherzige Abschließung gegen die einheimischen verwandten Zünfte, sowie der Brodneid gegen jede auswärtige Concurrenz, welche das damalige Gewerbe kennzeichnen, treten uns auch hier entgegen. Bürgermeister und Rath werden aufs neue, und mit ihnen auch die Thorschreiber, angewiesen, keinerlei Tischler-Waare außer in Jahrmarktszeiten passiren zu lassen, sie sollen dieselben vielmehr im Betretungsfalle confisciren („für caduc erklären"), und die Hälfte des Erlöses soll denen heimfallen, durch welche die Waare beschlagen sei, mögen es nun Bürgermeister und Rath oder die „Accise-Bedienten" sein, die andere Hälfte soll dem Amt zu gute kommen. Gegen die Concurrenz der Zimmerleute aber sollen die Tischler dadurch geschützt werden, daß jene keiner mit dem Schicht-Hobel gemachten, auch nicht geleimter Arbeit sich anmaßen sollen, worüber Bürgermeister und Rath in Sonderheit zu wachen haben. Desgleichen sollen alle Tischler, die nicht in Städten wohnen und nicht confirmirten Aemtern angehören, von dem Beziehen der Jahrmärkte ausgeschlossen sein. Die Verordnung gegen die „Stöhrer" und den Unterschleif auf den Dörfern des Stadteigenthums wird wiederholt eingeschärft, dagegen aber auch das Amt angehalten, dahin zu sehen, daß sie ihre Artikel nicht mißbrauchen, sondern gute Arbeit um billigen Preis verfertigen. Endlich wird wegen Verfertigung der Särge Bestimmung dahin getroffen, daß die Meister dieselbe monatlich oder von 14 zu 14 Tagen unter sich umgehen lassen

müssen. Die Urkunde schließt mit dem Vorbehalt etwa nothwendiger Veränderungen und Verbesserungen.

Wir lassen nun die Rolle selbst folgen:

Rolle der Tischler zu Colberg.

Wy Börgermeister vndt Radt der Stadt Colberge Bekennen hirmit dat vor Vns erschenen die Ersamen Meistere des Discher Handthwerckes hir by vns wanende, und hebben sick beclaget, dat in öhrem Ampte grote Beschweringen vorfielen, Dardorch sie nicht alleine nicht bybliuen vnd sick ernehrn konden Sondern wo densuluigen mit tidigem Radth und Hulpe nicht gesturet und gewehret, möster sie gantz vnd gar tho grunde vnd tho bodden darauer gahn, Nömblich vnd thom ersten, Dat die anthal öhrer persohnen von Dage tho Dage sick mehrede, So doch vieff oder Soß Meistere mit öhrem gesinde, die Arbeitt hir woll bestellen konden. Vnnd thom andern Dat ehn von den Stöhrern vnd fuschern, binnen vnd buten der Stadt so with sick der Stadt gebiede erstreckede groth Inpaß geschege. Hebben derhaluen gebeden ehn tho gestaden eine Belieuinge vpthorichten vnd tho etlicken Artickeln, die sie öhrer Notturft vnd gelegenheit na enthwerpen vnd stellen laten vp vnse vorbeteringe vnsen Consenß vnd vulbort tho geuen, Darmit sie by Macht erholden vnd alle vnordeninge, vnd beschweringe hirnamals verhödet werden mochte. Diewile wy nu schuldig die vnsen in öhrer Födinge tho befurderen, hebben wy die Artikell angenahmen, vorlesen und erwagen, Ock diesuluigen na vnsem guthduncken thom Dell gebetert vnnd vorandert, Vnd willen dat die Discher sodane Artikell vor eine Belieuinge vnd Wilkör öhres Ampts, vnder sicke vaste vnd vnvorbraken holden vnd Niemandt ehn darauer Inpaß

dhon Sondern sie tho Ider tidt van uns darby geschuttet vnd gehandthauet werden scholen, Idoch vorbehöltlich, na gelegenheit der tidt vnd Jahren disse Wilkör tho mindern Ifte tho mehren, wo dat die Notturft erforderen mochte. Dagegen die Discher angenahmen vnd gewilliget öhre Ampt mit trůwen Flith tho warhten vnd die Börgere mit deme Kope und Lohne nicht tho auersetten SZonder billiken vordinst tho nehmen. Sie scholen vnd willen ock nehne Kisten Spinde Dische oder derglikeu wahre maken thor Sehe wart vth tho schepende, die von der Stadt Colberge Wolt holte gemaket iss. —

Nu folgen die Artikell. —

1. Thom Ersten. Schall Id by dem thalle der Itzigen Meister, die nu leuen vnd sick hir gesettet, bliuen, vnd schall keiner mer jnt Ampt genamen oder gestadet werden, jd sy denne, dat vth dem vorigen thalle ein oder mehr Dodes haluen afgegahn, Deme Rade vorbeholtlich, So ethwan ein Maister oder Geselle lust hedde hier tho wahnen, des ein Radth tho andern Dingen, als tho angeuinge der Munition, Verwaldinge des Geschuttes oder dergliken gebruken konde, dat sie dessuluigen tho Ider tidt scholen mechtig syn, Jedoch schall sick diesuluige ock In allen anderen Artikeln dem gantzen Ampte glickmetzig vnnd gebörlich verholden.

2. Thom andern, Wen einer hir Meister werden will, die Schall erstlich ein Jahr vnd Dach hir arbeiden, ehr he vortgefordert vnd schall darna syne Meisterstůcken maken, als nömblich Eine Kiste Einen Schriuedisch vnd ein Brethspill, daran he tho probiren ist, ofe he ock vor einen Meister bestahn kan oder nicht. Vnd schall dem Ampte sampt eren Frowen vnd Kindern eine Mahltidt sampt einer tunne byr vthrichten

vnd geuen In des Amptes Buße Dre Daler dem Ampte thom besten.

3. Thom drüdden, Eines Meisters Sähne oder die eins Meisters Dochter Kricht, Schall solcker Dre Daler In die busse vorschonet syn, Auerst die Meisterstucke schall he maken likest andern vnd dhon die Collatie we vorgeschreuen.

4. Thom verden, Woll an andern örden Meister geworden vnd darsuluest Roeck vnd schmoeck geholden, die scholl hir nicht thogelaten oder gefordert werden.

5. Thom veften van Lehr Jungen Schall ein Jder nicht ringer lehren als dre Johr vnd wenn ein Meister ehne annimpt dat schall gescheen vor dem gantzen Ampte vnd die Junge schall Jngethuget werden, dat he echt vnd recht gebaren iß, wo Jn anderen wercken gebruklich, vnd geuen dem Ampte vier Gulden, wen he angenahmen, vnd na der Lehre 4 Gulden, wen he loßgegeuen wardt, denne schall ehme syn Lehrmeister ein Lehrkleidt gewen oder 3 Gulden davör. Jss averst die Lehrknecht groth, dat ehme de tidt to lanck duncket vnd men twe Jahr begeret tho lehren, So schall he deme Lehrmeister geuen söß gulden vor die Lehre vnd deme Ampte eine Tunne byr.

6. Thom sosten So eins Meisters Sahne dat Ampt van sinem Vader geleret, dat he bestahn kan, Mach die Vader ehne vor dem Ampte loß seggen, went ehme gefellich is, vnd bedarff nehner bestimmeden tidt dartho.

7. Thom sauenden Von den gesellen tho thoschicken, dat schall na der wahll gahn.

8. Thom achten. Wen ein geselle dem Meister thogeschicket werd xiiij Dage na Handthwerckes ge-

wanheit, vnd diesuluige geselle sodane tidt nicht vthhölt, Is die Meister nicht schuldich ehme syn werkelohn tho geuen, Gift ehm auerst die Meister midler tydt vorloff, vnd heft des nehne erheflike orßake, schall he ehme syn vulle lohn geuen.

9. Thom negenden Wen ein Meister einem Börger, oder ock einem buhren vth des Rades gebiede gearbeidet heft, vnd nicht van ehme entrichtet iß, So schall kein ander Meister, demsuluigeu Börger oder buhren arbeiden, wen he geworschowet werdt eher die vorige geschleten is, by pena einer Tunne byr.

10. Thom teinden. So einer dat Handthwerck vorbaden lett, die des Amptes is, die schall twe Gulden dem Ampte geuen, Is he buten Ampts so schall he vier groschen geuen.

11. Thom Elften Wen die oldeste Meister dat Ampt verbaden lett, Schall ein Ider Amptsbroder die Stunde, so ehme angesecht, erschinen by poen j gulden.

12. Thom twelften schall kein Amptbroder von der geselschop auer eine stunde uthbliuen ane redelike orßake vnd ane vorlof by pena j gulden.

13. Thom dörteinden schall ein Amptbroder by fryem byre, nehn byr willens vorgeten by pena j tunne byr.

14. Thom vierteinden schall nehn Amptbroder den andern by fryem Byre oder Collatien tho thorne reitzen oder lågenstraffen Ock den Nohmen Gades nicht mißbrůken by pena j tunne byr.

15. Thom vefteinden Wen einer des Ampts staruet Meister oder syns gesindes ein, Schall ein Ider Amptbroder demsuluigen helpen thor erde bestedigen by pena j Pfd. Wasses.

16. Thom sösteinden Timmerlůde oder andere buten deisses Ampts, Scholen nehne getzinckede oder

gelimede Erbeit maken, Im fall sie dorauer beschlagen, schölen darumb gepandet vnnd gebröket werden, vnd wat daruan feltt, Schall halff vor den Radth syn vnd halff vor dat Ampt.

17. Thom Sauenteinden, Alle Stöhrer vnd fuscher, die In der Stadt vnd vp den Dorpen, So with des Radts gebiede is, arbeiden vnnd darmeede dissem Ampte die Neringe vnd födinge entheen, scholen afgeschaffet werden vnd wo darbauen welcke beschlagen werden, die scholen bröeck darumb geuen halff dem Rade vnd halff dem Handwercke.

Die Meistere so nu thor tydt gewesen vnd desse Dinge gesocht vnd gefordert sindt Desse:

Hans Jahn, Jürgen Dorow,
Hans Schimmelpenninge, Jasper Capuß,
Pawel Schröder, Jochim Flemmingk,
Anthonius Söthewin, Hans Fleming,
Jakob Schröder, Hans Dels.

Des tho mehren vrkundt hebben wie Burgermeister vnd Radth obgemelt vnse gewanlike Stadtsekrett hir vnder angefangen.

Gescheen vnd geuen vp den Dach Margreten Im Jahr na Christi vnses Herren gebort Dusentvifhundert dre und sauentich.

Das Siegel, welches an einem Pergamentstreifen hing, ist abgefallen.

Von Gottes genaden Wir Casimir Hertzog tzu Stettin Pommern der Cassuben vnd Wennden, Furst tzu Rugen vnd Bischoff zu Camin etc. Thun Kundt vnd bekennen Das für uns erschinen seindt Die Ersamen vnnsere liebe getrewen Meistere der Tischer Hanndtwerger Jnn vnnser Stiffts Stadt Colbergk, Vnd haben vns angehaffte Jhre wilChur vnd

Amptsordenung, so sie vorschiener Zeitt aus bewegenden Vrsachen auffgericht, Vnd mit der Erbarn vnd Ersamen vnnserer auch lieben getrewen Burgermeister vnd Rath obgedachter vnnser Stiffts Stadt Colbergk annhangenden Sigill bekrefftiget, fürbracht, vnndertheniglich bittendt wir Jhnen dieselbe aus Fürstlichem tragenden Ampt genediglichen Confirmiren vnd bestetigen wolten. — Wann wir vns nun ob gueten ordenungen, So Zu vnser Stiffts vnderthanen besten gereichen, Furstlich zu halten schuldig erkennen. So haben wir obgedachter vnser vnderthanen der Tischer zu Colbergk bitten gnediglich stadt vnd Raum geben. Confirmiren vnd bestetigen demnach mehrgemelte angehaffte Ordenung vnd WilChur, wie dieselbe von wortten zu wortten lautet. — Krafft diesses vnnsers brieffs, Jedoch vnnsern und mennigliches Rechten one schaden vnnd vnuerfenglich. Zu Vrkundt haben wir diessen vnnsern brieff mit vnnserm anhangenden Stiffts Innsiegell bestetigt, Der gegeben ist In unser Stiffts Stadt Coslin, den Acht vnd Zwantzigigisten (!) Jannuarrij Nach Christi vnnsers lieben Herrn vnd seligmachers geburdt Ein tausendt Fünffhundertt vnnd sechsvnndsiebentzigisten Jahre.

Das an einer Schnur hängende Siegel ist abgefallen.

Von Gottes Gnaden Wir Frantz Hertzogk Zu Stettin Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Furst zu Rügen, erwöhlter Bischoff zu Cammin, Grafe zu Gutzkow vnd Herr der Lande Lowenburgk vnd Bütow etc. Thun Kuntt vnndt bekennen hiemit für Menniglich das vns die Ersame vnsere liebe getrewe Alterleute vnndt Meistere des Tischer Handtwercks in vnser Stiffts Stadt Colberg angehaffte Jhre Statuta vnndt Ordnung, so sie Zu erhaltung Jhres Ambts mit beliebung Bürgermeister vndt Rahts daselbst gemacht vnndt aufgerichtet haben, Vndt dan von dem auch Hochgebornen Fursten Herrn Casimirn Hertzogen zu Stettin

Pommern vnsern freuntlichen lieben Herrn Vettern vnndt Praedecessorn bestettiget worden fürbracht. Mit vnterthenıger Pitte wir dieselben zu mehrer besterckung vndt stetter vehster Haltung zu confirmiren in gnaden geruchen wolten. Wan wir nun Zu guter Ordnung so Zu vnserer Vnterthanen besten gereichet, Furstlicher Bischöfflicher Obrigkeit vnnd Ambts-wegen Zuschub und Befürderung Zu thun nicht vngeneiget, Als haben wir Jhrem suchen gnedıglich statt finden Lassen. Confirmiren vnndt bestettigen demnach aus Furstlicher Bischöf-licher macht solche angehaffte Statuta vnd alle derselben Clausuln vnd Puncte in krafft dieses wie solches zu rechte vnd nach Gelegenheit am Krefftigsten geschehen soll, kann oder magk. Jedoch vns vnser Kirchen vnd Stifft Cammyn Auch Menniglichen Rechten ohn schaden. Gebieten darauf hiemit Burgermeister vndt Raht gedachter Vnser Stiffts Stadt Colberg Vber diese bestettigte Ordnung onndt willkühr mit ernste Zu halten, die vbertretter derselben nach Gebüer Zu straffen vnd die Tischer dabei Zuschützen vnd Zu Handthaben. Hieran vnd vber sein gewesen die Ehrwürdige Ehrenfeste Erbare Hoch-gelarte vnd Ersame Vnsere Räthe vnndt liebe getrewen Niclaws von Parssow Vnser Stifftsvoigt vnd Hofmarschall zu Parssow vndt Newenhagen, Paull Damitz vnser Cantzlern vnd Decanus, Henning Below vnd Baltzar Schnell Capitularn vnnser Collegiat Kirchen zu Colbergk zu Pustemin vndt Panten gesseſſen, Mattheus Engelbrecht vnſſer Protonotarius, vnd Simon Fischer unser Cammer-Secretarius. Vhrkundtlich haben wir dieses mit eigenen Hannden vnterschrieben vndt vnßerem Mayestatinsiegel bekrefftiget. Geben zu Cösselin den 23. Decembris. Anno 1604.

Franziscus manu propria.

Das Siegel hängt an einer roth- und weiß-seidenen Schnur, welche alle drei Urkunden zusammenfaßt, und zeigt das herzogliche Wappen mit dem Mittelschild von Cammin.

Literatur.

Pommersche Jahrbücher. Herausgegeben vom Rügisch-Pommerschen Geschichtsverein zu Greifswald und Stralsund. I. Band. Greifswald. Druck und Verlag von Julius Abel. 1900. 179 S.

Das Erscheinen einer neuen Zeitschrift für pommersche Geschichtsforschung ist ein ebenso erfreuliches wie bedeutsames Ereigniß, erfreulich, weil es von einem wachsenden Interesse an der heimathlichen Geschichte zeugt, bedeutsam vor allem für die Bestrebungen, welche insbesondere unsere Gesellschaft seit 75 Jahren gepflegt hat. Diese Zeit hindurch hat die Greifswalder Abtheilung namentlich Dank der unermüdlichen Thätigkeit mehrerer sehr verdienter Männer, wie Kosegarten und Pyl, eifrig mitgearbeitet und für die Erforschung der pommerschen Geschichte viel geleistet. Die veränderten Verhältnisse haben eine Neugestaltung der Abtheilung und eine Umwandlung zu einem selbständigen Geschichtsverein veranlaßt, der in dem vorliegenden ersten Bande seiner Zeitschrift einen vollgültigen Beweis seiner Berechtigung und ein Zeugniß von seinem wissenschaftlichen Streben ablegt. Das Geleitswort, welches ihm der Vorsitzende, Professor Dr. Frommhold, mit auf den Weg giebt, enthält ein in großen Zügen entworfenes, getreues Bild von der Entwickelung des Vereins. Eine wünschenswerthe Ergänzung findet dasselbe vielleicht später einmal durch eine eingehende Würdigung der Thätigkeit J. G. L. Kosegartens auf dem Gebiete der heimathlichen Geschichtsforschung. Ganz vortreffliche Bemerkungen, welche weitere Beachtung verdienen, giebt Professor Dr. Bernheim in seinem Aufsatze über Lokalgeschichte und Heimathkunde in ihrer Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht (S. 15—32). Eine reiche Fülle von Aufgaben stellt er hier auf und betont mit Recht die neuen Bahnen und Ziele, welche die neuerdings mehr hervorgetretene Erforschung von Kulturzuständen der Lokalgeschichte eröffnet hat. Hier ist in Pommern noch sehr viel zu thun; vielleicht giebt die Neugestaltung des Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins eine Anregung zu einer von beiden Gesellschaften im Vereine mit dem Königl. Staatsarchive zu unternehmenden intensiveren Betreibung der mannigfachen Aufgaben, und wir hoffen, daß die Decentralisation der Geschichtsstudien nicht nur zu einer Belebung derselben, sondern gerade zu planmäßiger Arbeit auf diesem Gebiete führt. Auch dem Geschichtsunterrichte auf den verschiedenartigen Schulen kann und soll, wie Bernheim zeigt, die lokalgeschichtliche Forschung dienen. Die Ge-

schichtsvereine haben für die wissenschaftlichen Grundlagen einer zuverlässigen Heimathskunde zu sorgen, namentlich auch auf dem Gebiete der Kulturgeschichte. Die systematische Verwerthung der lokalen Erscheinungen zur Veranschaulichung allgemeiner ist neuerdings besonders angeregt, wenn diese Art der Benutzung der Heimathkunde an vielen Stellen auch schon längere Zeit in Uebung und Gebrauch war. Es kommt nicht darauf an, dem Schüler zahlreiche Einzelheiten aus der Geschichte der Heimath einzuprägen, sondern durch Erscheinungen lokaler Art allgemeinere Vorgänge und Zustände sinnlich und geistig nahezubringen. Für den Unterricht in der Geschichte ist das ebenso nothwendig und sehr wohl möglich, wie für den in der Erdkunde. Unserm verdienten Geschichtslehrer der pommerschen Hochschule sind wir für die reiche Fülle anregender Gedanken zu lebhaftem Danke verpflichtet und wünschen dem Aufsatze Beachtung in weiten Kreisen.

Eine kurze Darstellung und Würdigung von der berühmten Reise Herzog Bogislaws X. von Pommern in das heilige Land (S. 33—50) hat der unterzeichnete Referent in einem Vortrage zu geben versucht, der in Greifswald gehalten und in dem vorliegenden Bande abgedruckt ist. Abschließend ist aber auch diese Arbeit noch nicht.

Neue Bruchstücke einer stralsundischen Chronik (S. 51 bis 76) veröffentlicht Dr. R. Baier, dem wir schon so viel für die Kenntniß der stralsundischen Chronistik verdanken. „Die Fragmente sind Theile der von 1246 bis 1534 geführten, in ihrer Gesammtheit verlorenen Chronik, aus welcher allein wir bisher die unter dem Namen der Storchschen Chronik erhaltenen Auszüge gekannt haben." Als Reste dieser verlorenen chronikalischen Urschrift sind sie werthvoll, mag auch der Inhalt nicht immer vor der historischen Kritik bestehen können. Die Notizen über Preisverhältnisse verdienen Beachtung.

Die Baugeschichte der Marienkirche zu Greifswald behandelt E. Krönig (S. 77—95). Er setzt die ältesten Theile des gegenwärtigen Baues nicht in die Zeit der Gründung der Kirche (bald nach 1209), sondern in die einer zweiten Anlage derselben um 1250; die übrigen Theile der eigentlichen Kirche sollen aus den letzten Decennien des 13. oder aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts herrühren.

Von O. Krause und K. Kunze werden in einem 1. Theile die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald herausgegeben (S. 97—169). Sie sind dem 6. Memorabilienbuche Greifswalds entnommen, in welchem die Zunftrollen abschriftlich erhalten sind. Diese Veröffentlichung bietet eine Ergänzung und Vervoll-

ständigung der von Krause früher herausgegebenen „ältesten Zunftrollen" (Programm des Gymnasiums in Greifswald. 1898. Vgl. Monatsbl. 1898, S. 108). Die Sorgfalt, mit welcher hier der Text der sehr interessanten Zeugnisse mittelalterlicher Kulturzustände wiedergegeben ist, verdient volle Anerkennung.

Anhangsweise sind dem Bande die Satzungen des Vereins vom 28. Oktober 1899 und das Mitgliederverzeichniß vom 1. Juni 1900 beigegeben. Das letztere zeigt, daß der Verein bereits 227 Mitglieder hat. Wir wünschen demselben weiteren Zuwachs, Blühen und Gedeihen, damit der erste Band der „Pommerschen Jahrbücher" noch recht zahlreiche, ebenso interessante und reichhaltige Nachfolger haben kann. M. Wehrmann.

Notizen.

In den Hansischen Geschichtsblättern (Jahrgang 1899, S. 95—114) macht Dietrich Schäfer Mittheilungen zur Orientierung über die Sundzollregister, die mit mehreren größeren Lücken aus den Jahren 1497 bis 1569 und von 1574 in ununterbrochener Reihe, mit Ausnahme des Jahres 1659, bis zur Aufhebung des Zolles (1857) im Geheimarchive zu Kopenhagen erhalten sind. Für die Geschichte des Seehandels und der Seeschiffahrt auch der pommerschen Städte bieten diese Register ein außerordentlich wichtiges und reichhaltiges Material.

Der Uckermärkische Museums- und Geschichtsverein in Prenzlau hat bisher in 5 Heften folgende Arbeiten veröffentlicht: 1. G. Schmeißer, Die Eiszeit und die Uckermark. 1898. 2. Sendke, Uckermärkisches Volksthum und lebendes Alterthum. 1898. 3. H. Schumann, Vorgeschichtliche Beziehungen der Uckermark während der Stein- und Bronzezeit. 1899. 4. O. Leonhard, Fossile Reste und was sie uns lehren über die Entwickelungsgeschichte unserer Fauna und Flora. 1899. 5. A. Graf von Schlippenbach, Die Entstehung und Entwickelung des deutschen Adels mit besonderer Berücksichtigung der in der Uckermark angesessenen Geschlechter. 1900.

Wir werden bei Gelegenheit auf die auch für Pommern interessanten Abhandlungen zurückkommen.

Zuwachs der Sammlungen.

I. Museum.

1. Ein mittelalterliches Gefäß aus grauem Thon, einhenklige Kanne mit erweitertem Rande und geringer Tüllenausbiegung, glattem

Halse und geriefeltem Bauche, mit glatter, flacher Stehfläche von 8½ cm Durchmesser. Höhe des Gefäßes 17½ cm. Ein mittelalterliches einhenkliges Gefäß, der obere Rand fehlt, am Halse geriefelt mit kugelförmigem Untertheile, ohne Stehfläche, 14 cm hoch. Ausgegraben an Stelle des ehemaligen Abtshofes und des späteren Magazingebäudes, beim Bau des neuen städtischen Verwaltungsgebäudes, Ecke Rosengarten und Magazinstraße in Stettin. Ueberwiesen von der Hochbau-Deputation des Magistrats, Stadtbaurath Meyer in Stettin. J.-Nr. 4696/97.

2. Eine einhenklige weitbauchige Urne, 6½ cm hohes Beigefäß, senkrecht gestreift durch Wulste, hellbraun, der obere Rand fehlt. Aus dem Hügelgräberfelde von Glien bei Neumark i. P. Der untere Theil einer kleinen schwarzgrauen Urne und Scherben von einer größeren, geglätteten, schwarzen Urne, aus Brandgrubengräbern in Sammentin, Kr. Arnswalde. Eine wendische Urne, 22 cm hoch, schlank, 9 cm Bodenfläche, am Rande mit eingestochenem Ornament, ein ornamentirtes Bodenstück und andere ornamentirte wendische Scherben, gefunden in Wollin auf dem Silberberge. Ein Mahlstein (Rotationsstein) aus Granit, ca. 33 cm Durchmesser, gefunden in Sammentin, Kr. Arnswalde. Eine Steinkugel von der Insel Rügen. J.-Nr. 4698—4702. Geschenke des Maschinisten Richard Schlüter in Stettin.

3. Ein Silhouettebild im Rahmen, das menschliche Lebensalter darstellend, mit Sentenzen, und ein gleichartiges Bild, das Leiden Christi darstellend. J.-Nr. 4704/5. Geschenk des Frl. Reiche in Stettin.

4. Ein tassenförmiges Thongefäß mit breitem Henkel, 6 cm hoch, 5 cm Bodendurchmesser, gefunden in einem Urnengräberfelde in Groß-Reetz bei Pollnow. Geschenk Sr. Excellenz des Generals der Infanterie z. D. von Lettow auf Groß-Reetz. J.-Nr. 4706.

5. Ein Richtschwert, 117½ cm lang. Inschrift: „Scharf - Richter - zu - Bütow -“; darunter zwei über Kreuz gelegte Schwerter und eine Waageschaale. Auf der anderen Seite steht: „Fünf Worte Brüng ich dir Gott sey mir Sünder Gnädig Erhöre sie Mein Gott und Sprich Mich Los und Ledig.“ J.-Nr. 4707.

6. Eine blaue cylindrische, kannelirte, römische Glasperle, 1¾ cm lang, gefunden im Moore mitten im Dorfe Zwielipp, Kr. Kolberg-Körlin. 4 Spinnwirtel aus Thon, 2 Bernsteinperlen nebst wendischen Scherben, gefunden im Zwielipper Burgwalle an der Persante. Geschenk des Lehrers Asmus in Zwielipp. J.-Nr. 4709/10.

7. Ein durchbohrtes dunkelgraues Steinbeil mit konischem, 15—20 cm weitem Schaftloch. $13^1/_4$ cm lang, gefunden in Groß-Borckenhagen, Kr. Regenwalde. Geschenk des Pastors Agahd in Buchholz. J.-Nr. 4711.

8. Ein dunkelgraues Feuersteinbeil, $11^1/_4$ cm lang, gefunden in Colbatz. J.-Nr. 4712. Ein hellgraues, gemuscheltes Feuersteinbeil, 10 cm lang, Bruchstück eines Feuersteinbeiles, $7^1/_2$ cm lang, ein Feuersteindolch, polirt und geschliffen, $10^1/_2$ cm lang, ein prismatisches Feuersteinmesser, $10^1/_2$ cm lang, 3 cm breit, ein flach keilförmiges, undurchbohrtes Steinbeil, $9^1/_2$ cm lang, eine Feuerstein-Pfeilspitze und ein kleines prismatisches Messer, ein Steinbeil, 18 cm lang, abgeschliffen, und 4 Spinnwirtel von verschiedener Form, theils ornamentirt. Einzelfunde aus Sinzlow, Kr. Greifenhagen. Geschenke des Lehrers W. Richter in Sinzlow. J.-Nr. 4713—4722.

II. Bibliothek.

Stettins Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1899. Geschenk der Vorsteher der Kaufmannschaft.

Mittheilungen.

Zu ordentlichen Mitgliedern ernannt: Oberlehrer Dr. Johs. Iltz und Kaufmann Johann Albert Seibt in Stettin, Pastor Agahd in Buchholz b. Mühlenbeck, Fabrikdirektor Georg Tschveltsch in Straßburg i. U.-M., Pastor Zastrow in Groß-Benz b. Naugard.

Gestorben: Landrath von Manteuffel in Stettin, Gymnasialdirektor Heinze in Anklam.

Die Bibliothek ist am Mittwoch von 3—4 Uhr und am Dienstag und Freitag von 12—1 Uhr geöffnet.

Das Museum ist Sonntag von 11—1 Uhr und Mittwoch von 3—5 Uhr geöffnet.

Auswärtige erhalten nach vorheriger Meldung beim Conservator Stubenrauch, Preußische Straße 22, auch zu anderer Zeit Eintritt.

Inhalt.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. M. Wehrmann in Stettin.
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.